bereitung von V. erfolgt in demokratischer Weise im Zusammenwirken mit den betreffenden staatlichen Organen, den Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen sowie den Bürgern. Die als V. erlassenen Rechtsvorschriften des Ministerrates werden im -> *Gesetzblatt der DDR* veröffentlicht.

Verschulden: die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung von Rechtspflichten durch das -> *Rechtssubjekt.* Schuldhaftes Handeln liegt vor, wenn ein Rechtssubjekt trotz der ihm objektiv und subjektiv gegebenen Möglichkeiten zu rechtmäßigem Verhalten sich nicht gemäß seinen Rechtspflichten entscheidet und verhält und dadurch eine Gefahr hervorruft oder tatsächlich einen Schaden verursacht. Entsprechend den realen psychischen Beziehungen des Rechtsverletzers zu seiner Entscheidung kennt das sozialistische Recht zwei Grundformen der Schuld: den Vorsatz und die Fahrlässigkeit. *Vorsätzlich* handelt, wer sich bewußt für die Nichterfüllung bzw. nichtgehörige Erfüllung von Rechtspflichten entscheidet und bewußt einen rechtswidrigen Erfolg anstrebt. Vorsätzlich handelt auch, wer sich trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten bewußt zu einem im Gesetz als Rechtsverletzung bezeichneten Handeln entscheidet oder bei seiner Entscheidung zum Handeln bewußt damit abfindet, daß er die Rechtsverletzung begehen könnte (unbedingter und bedingter Vorsatz). *Fahrlässig* handelt, wer bei seiner Entscheidung zum Handeln - obwohl er voraussieht, daß er die im Gesetz bezeichneten Folgen verursachen könnte - leichtfertig darauf vertraut, daß diese Folgen nicht eintreten werden (bewußte Fahrlässigkeit). Fahrlässig handelt auch derjenige, der die im Gesetz bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorauszusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können (unbewußte Fahrlässigkeit). Daraus leitet sich zugleich ab, daß derjenige nicht schuldhaft handelt, dem die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den. gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann. In den meisten Rechtszweigen der DDR wird das Vorliegen einer -> *Rechtsverletzung* und das Einstehenmüs^en für das rechtswidrige Verhalten (-> *rechtliche Verantwortlichkeit)* an schuldhaftes Handeln des Verpflichteten geknüpft; so z. B. im Arbeitsrecht, im LPG-Recht, im Ordnungswidrigkeitsrecht, im Strafrecht und in der Regel auch im Zivil- und Familienrecht. Bezüglich der Eheauflösung wurde indessen, entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen, das Verschuldensprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Die Schuldart und ihr konkretes Ausmaß im Einzelfall sind in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung: Erstens können nicht wenige Rechtsverletzungen überhaupt nur durch vorsätzliches Handeln begangen werden, so z. B. der Diebstahl nach dem Strafgesetzbuch u. a. ; zweitens hängt von der Schuldart und ihrem konkreten Ausmaß im Einzelfall in der Regel auch der Umfang des Einstehenmüssens, so z. B. die Strafart und die Strafhöhe, die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes usw. ab ; drittens ergeben sich aus der Art und dem Umfang der Schuld wichtige Schlußfolgerungen für die konkrete erzieherische Ausgestaltung der Bewährungs- und Wiedergutmachungspflicht des Rechtsverletzers sowie für die Bestimmung jener Maßnahmen, die zur Überwindung der Ursachen und Bedingungen der jeweiligen Rechtsverletzung not-